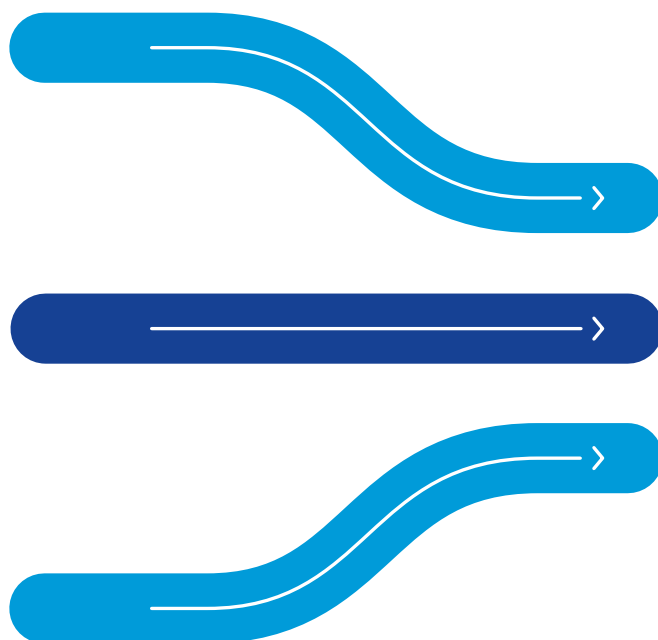


Legal News

Juni 2020

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Lettland	Ausnahmestand und Mietverträge im Lichte von Covid-19 in Lettland	2	Litauen	Unternehmensförderung – Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	10
Ungarn	Nach dem Virus	4	Estland	E-Notare in Estland	12
Rumänien	Neue Vorschriften im Bereich der medizinischen Geräte	6	Tschechische Republik	Rücktritt des Mitglieds eines Gesellschaftsgremiums zur Unzeit	14
Polen	Verwirrung bei gewerblichen Vermietungen in Einkaufszentren	8			

Ausnahmezustand und Mietverträge im Lichte von Covid-19 in Lettland

Ob der in Lettland ausgerufene Ausnahmezustand „höhere Gewalt“ ist, muss jeweils gesondert festgestellt werden.

Am 12. März 2020 rief die Regierung Lettlands den Ausnahmezustand im Land aus. Dieser wurde wiederholt abgeändert und erweitert.

Entsprechend dieser Entscheidung wurde im ganzen Land der Ausnahmezustand bis zum 9. Juni 2020 ausgerufen, um die Ausbreitung des Covid-19-Virus einzudämmen.

Hiermit wurde eine Reihe von Beschränkungen verabschiedet, wie z. B. das Verbot des Betriebs von Einkaufszentren an Wochenenden und Feiertagen. Für Mieter von Einzelhandelsflächen stellte sich daher die Frage, ob der Notstand als höhere Gewalt anerkannt wird, welche die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit.

Hierzu werden in Lettland unterschiedliche Meinungen vertreten. Fest steht allerdings, dass die Entscheidung über die Umstände der Notsituation nicht schon automatisch als ein Ereignis anerkannt wird, welches die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigt. Auch die Tatsache, dass „höhere Gewalt“ im lettischen Recht nicht definiert ist, erschwert die Beantwortung dieser Frage, welche auch in den entsprechenden Regierungsanordnungen unbeantwortet blieb.

In der Rechtstheorie und Rechtsprechung stützt sich der Begriff der höheren Gewalt auf vier Elemente:

1. ein Ereignis, das nicht verhindert werden kann und dessen Folgen nicht bewältigt werden können;



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Mg. iur. Laura Kadile
Associate

T +371 6616 44 11
info.lv@bnt.eu

Jensen & Svikiš Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Rīga

2. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konnte die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, das Ereignis vernünftigerweise nicht vorhersehen;
3. das Ereignis ist nicht durch das Verschulden dieser Partei oder einer Person in ihrem Herrschaftsbereich eingetreten;
4. das Ereignis erschwert die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht nur, sondern macht sie unmöglich.

Wenn die von der anderen Partei mitgeteilten Umstände all diese Kriterien erfüllen, muss höhere Gewalt angenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dem vierten Kriterium zu widmen, welches gerade die Unmöglichkeit und nicht nur die Schwierigkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung betont. In einem Fall, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sehr kompliziert, aber theoretisch möglich ist, kann daher, selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kein Fall höherer Gewalt mehr gegeben sein.

Demnach sind der Ausnahmezustand und die Beschränkungen für den Betrieb von Einkaufszentren nicht von vornherein als Umstände höherer Gewalt anzusehen, die ohne weiteres zu einer Befreiung von den mietvertraglichen Verpflichtungen führen würden.

In Fällen, in denen die gewerbliche Tätigkeit an Feiertagen verboten ist, sollten sich Vermieter und Mieter, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, über eine mögliche Mietminderung oder andere Erleichterungen einigen. Darüber hinaus muss jeder Einzelfall betrachtet werden, beginnend damit, ob und in welcher Form höhere Gewalt im Mietvertrag zwischen den Parteien vereinbart ist.

In jedem Fall muss ein Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis höherer Gewalt und der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nachgewiesen werden. Hierbei muss die Art des Geschäfts und der Unmöglichkeit, dieses fortzuführen, berücksichtigt werden.

Quelle:

- 1) Ministerkabinett der Republik Lettland, 12. März 2020, verabschiedeter Beschluss Nr. 103 „Zur Ausrufung des Ausnahmezustands“ mit Änderungen
- 2) Urteil vom 26.01.2011 der Abteilung für Zivilsachen des Senats des Obersten Gerichts der Republik Lettland im Fall Nr. SKC-11/2011

Nach dem Virus

[Auf welche Veränderungen sollten wir uns im Arbeitsrecht und auf dem Arbeitsmarkt vorbereiten?](#)

Das Ende der Coronavirus-Pandemie ist noch nicht in Sicht, sicher ist aber, dass wir über eine Übergangsphase reden.

In Ungarn wurden aufgrund des Notstands außerordentliche arbeitsrechtliche Vorschriften eingeführt. Die Anwendbarkeit der vorübergehend gewährten größeren Freiheit und kreativen Lösungen endet am 30. Tag nach Ende des Notstands. Ausgenommen hiervon sind die ihrer Natur nach langfristigen Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitrahmen, zusätzliche Verpflichtungen wegen bestimmten Staatshilfen).

Die anschließende „Konsolidierung“ kann erneut erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben und arbeitsrechtliche Fragen aufwerfen. Arbeitgeber, die ihre Produktion wieder aufnehmen, können plötzlich einen erhöhten Bedarf an Arbeitskräften haben. In dem verschärften Wettbewerb wird es eine Schlüsselfrage sein, ob sie über genügend Arbeitnehmer verfügen, und ob es sich um „Experten“ mit langjähriger Erfahrung, oder um Anfänger handelt, die monatelange Schulung benötigen. Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter in dem Notstand durch faire Überbrückungsvereinbarungen behalten, können ggf. mit einem Wettbewerbsvorteil rechnen.

Für Arbeitgeber, die von den kreativen Übergangslösungen Gebrauch gemacht haben, wird es eine interessante neue Herausforderung sein, ihre Arbeitnehmer aus „suspendierter“ Beschäftigung zurückzurufen (oder aber ihr Arbeitsverhältnis endgültig zu beenden).

Eine größere Fluktuation kann bei denjenigen Arbeitnehmern auftreten, die ihren Beruf gezwungenermaßen verlassen haben, und nun zurückkehren möchten. Sind sie noch in der Probezeit, können sie Arbeitgebern in ihrem ursprünglichen Beruf innerhalb von wenigen Tagen zur Verfügung stehen. Ihre Wahlpräferenz wird jedoch davon abhängig sein, wie der jeweilige Arbeitgeber mit dem Notstand umgegangen ist, bzw. ob er faire arbeitsrechtliche Lösungen gewählt hat.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dr. András Szabó M.
alkalmazott ügyvéd
Associate

T +36 1 41 33 400
andras.szabo@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

Langfristig kann die Rolle des klassischen Arbeitsverhältnisses in den Augen der Arbeitnehmer, die derzeit unter den Nachteilen der „Grauzone“ (Schwarzarbeit) leiden, zunehmen. Es ist möglich, dass diese nicht mehr in die „Grauzone“ zurückkehren wollen.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass sich die heutigen – insbesondere arbeitsrechtlichen – Entscheidungen der Unternehmen auf die Zeit nach dem Notstand auswirken werden. Bei diesen Entscheidungen könnte es lohnend sein, die zukünftigen Herausforderungen ggf. unter Abwägung der oben genannten Aspekte zu berücksichtigen.

Quelle:

Regierungs-verordnung Nr. 40/2020. (III.11.)

Regierungs-verordnung Nr. 47/2020 (III.18.)

Neue Vorschriften im Bereich der medizinischen Geräte

Neue Ausführungsbestimmungen bezüglich der Genehmigung von Aktivitäten im Bereich der medizinischen Geräte

Ab April dieses Jahres wurden neue Vorschriften in Bezug auf medizinische Geräte erlassen.

Gemäß diesen Vorschriften sind die Handels- und Dienstleistungstätigkeiten im Bereich der medizinischen Geräte, die der Zulassungskontrolle unterliegen, folgende:

- a) Einfuhr von medizinischen Geräten,
- b) Vertrieb von medizinischen Geräten,
- c) Installation und / oder Wartung von medizinischen Geräten.

Hinsichtlich der Anforderungen, die der Betreiber erfüllen muss, um die Betriebsgenehmigung zu erhalten, sehen die Ausführungsbestimmungen vor, dass er die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllen muss:

- über einen geeigneten Standort verfügen, der ausschließlich für die Durchführung der zur Genehmigung erforderlichen Tätigkeit genutzt werden muss,
- mit angemessener Ausrüstung zur Durchführung der für die Genehmigung erforderlichen Tätigkeit ausgestattet sein und
- über ausreichendes und qualifiziertes /ausgebildetes Personal für die von ihrer ausgeübten Tätigkeit / den Bereich, in dem sie tätig ist, zu verfügen.

Darüber hinaus muss der Betreiber innerhalb seiner eigenen Organisation über mindestens eine Person verfügen, die für die Einhaltung der spezifischen Vorschriften im Bereich der medizinischen Geräte verantwortlich ist und über das erforderliche Fachwissen verfügt.

Das erforderliche Fachwissen wird durch eine Reihe von Dokumenten nachgewiesen, die in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich geregelt sind.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Bettina Chira
Avocat
Associate

T +40 21 311 12 13
info.ro@bnt.eu

bnt Gilesco Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest

bnt Gilesco Valeanu & Partners
Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft die Gültigkeit von Betriebsgenehmigungen. Gemäß den Ausführungsbestimmungen sind diese für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab Ausstellungsdatum gültig (sie sind nicht mehr unbefristet gültig). Die Frist für die Mitteilung der Änderungen an die Nationale Agentur für Arzneimittel und medizinische Geräte Rumäniens (ANMDMR) wurde beibehalten und beträgt 30 Tage ab dem Datum der eingetretenen Änderung.

Gemäß der neuen Regelung bleiben die Betriebsgenehmigungen, die bis zum Datum des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren und sechs (6) Monaten ab Ausstellungsdatum gültig. Falls ein Verlängerungsantrag gestellt wurde, bleiben die Betriebsgenehmigungen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab Ausstellungsdatum gültig.

Es wurde auch die Möglichkeit vorgesehen, im Falle der Errichtung eines Ausnahmezustands befristete Betriebsgenehmigungen mit einer Gültigkeit von sechs (6) Monaten zu erteilen.

Darüber hinaus enthält die neue Regelung auch bestimmte Bedingungen für das Personal, mit Zuschreibungen gegenüber der Installation und / oder Wartung der medizinischen Geräte, des Verfahrens zur Bewertung des Dossiers durch den ANMDMR, des Verfahrens zur Erneuerung der Betriebsgenehmigung usw.

Quelle: Erlass-Nr. 566/2020 ausgestellt vom Gesundheitsministerium

Verwirrung bei gewerblichen Vermietungen in Einkaufszentren

Neue Regelungen für Vermietung von Lokalen in Einkaufszentren haben die Probleme nicht gelöst, sondern sogar zu weiteren Problemen geführt.

Wegen der Pandemie wurden die meisten Geschäfte in Einkaufszentren, die nicht zur Deckung von Grundbedürfnissen notwendig sind, geschlossen. Die eingeführten Beschränkungen der Geschäftstätigkeit führten zum Streit über ihre Auswirkungen auf gewerbliche Mietverträge, insbesondere bzgl. Mietzahlungen.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah eine 90%ige Mietreduzierung für Mieter für den Zeitraum vor, in dem der Mieter während der Pandemie keine Geschäfte im Einzelhandelszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m² betreiben darf, es sei denn der Mietvertrag sieht eine für den Mieter günstigere Lösung vor.

Diese Bestimmung wurde jedoch schnell geändert, und die aktuelle Fassung des Gesetzes sieht Erlöschen von Mietverträgen statt Mietminderungen vor. Der unklare Wortlaut der Regelung hat zu zahlreichen Bedenken geführt, insbesondere in Bezug auf das "gegenseitige Erlöschen von Verpflichtungen".

Offenbar hat der Gesetzgeber bezweckt, die gegenseitigen Leistungen von Mieter und Vermieter im Rahmen der zwischen ihnen geschlossenen Verträge vorübergehend auszusetzen. Dies würde bedeuten, dass der Mieter die Räumlichkeiten nicht nutzen darf und der Vermieter keine Mietzahlungen verlangen darf. Eine solche Lösung wäre sehr ungünstig für Eigentümer von Einkaufszentren, die während der Einschränkungen Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Einkaufszentrums zahlen, da einige Geschäfte, wie z.B. Lebensmittelgeschäfte, geöffnet bleiben. Manche glauben, dass die Regelungen den Eigentümern von Einkaufszentren ermöglichen, die Zahlung einer Vergütung für die nicht vertragsgemäße Nutzung von Räumlichkeiten oder einer Vergütung für die Lagerung von Sachen von Mietern doch zu verlangen.

Unklare Regelungen führten zu Massenkündigungen von Mietverträgen durch Einzelhandelsketten. Ursprünglich betraf dies nur die größten polnischen Einzelhandelsketten, aber derzeit machen immer mehr kleine lokale Geschäfte ihre Forderungen geltend. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Mehrheit von Handelsz-



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Katarzyna Gajda
Aplikant radcowski
Junior Associate

T +48 22 373 65 50
katarzyna.gajda@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska
& Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warsaw

entren die Kündigungen für unwirksam halten wird, wenn die Mieter sich nicht auf entsprechende vertragliche Bestimmungen berufen, die eine Vertragsauflösung rechtfertigen.

Zweifellos sollten sich Vermieter und Mieter von Räumlichkeiten in Einkaufszentren bei der derart unklaren Rechtslage um individuell vereinbarte Lösungen bemühen. Der Mangel an Kompromisslösungen kann für beide Parteien langwierige und teure Rechtsstreite bedeuten, deren Ergebnisse nicht vorsehbar sind.

Quelle: Gesetz vom 2. März 2020 über Sonderregelungen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von COVID-19, anderen Infektionskrankheiten und daraus resultierenden Notfällen

Unternehmensförderung – Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Eindämmung der COVID-19-Auswirkungen: vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers und weitere Maßnahmen

Geschäftsführer müssen umgehend ein Insolvenzverfahren einleiten, wenn ihr Unternehmen insolvent ist. Nach litauischem Recht ist ein Unternehmen unter anderem dann insolvent, wenn es seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, zum Beispiel wenn es seine Rechnungen nicht pünktlich bezahlen kann.

Das litauische Parlament hat am 21. April 2020 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der einige Bestimmungen des Insolvenzgesetzes vorübergehend ändert. Dabei folgte das Parlament Beispielen aus Deutschland und anderen Ländern. Ziel ist es, Unternehmen zu unterstützen, die Krise zu überstehen, die durch die Einschränkungen verursacht wurde, die weltweit im Zuge der COVID-19-Pandemie gelten. Viele Unternehmen sind mit ungeplanten und unplanbaren Liquiditätsengpässen konfrontiert.

Folgende Änderungen mit Insolvenzbezug gelten in Litauen:

1. Aussetzung der Pflicht des Geschäftsführers, bei Gericht ein Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung gilt während der Quarantänezeit und für 3 Monate ab dem Datum ihrer Aufhebung. Wichtig: gesetzliche Pflichten, die vor der Insolvenzantragsstellung bei Gericht gelten, müssen gleichwohl erfüllt werden, so dass Geschäftsführer jedem Gläubiger den Abschluss einer Vereinbarung über finanzielle Unterstützung (lit. Susitarimas dėl pagalbos) anbieten müssen.
2. Beschränkung des Rechts der Gläubiger auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Diese Beschränkung gilt während der Quarantänezeit.
3. Schutz laufender Restrukturierungsverfahren während der Quarantänezeit und für 3 Monate danach. Bei Restrukturierungsverfahren lösen nicht fristgerechte Umsetzung des Restrukturierungsplans durch das Unternehmen, das sich in Restrukturierung befindet, sowie die Nichtzahlung fälliger



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Frank Heemann
Rechtsanwalt
Partner

T +370 5 212 16 27
frank.heemann@bnt.eu

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor

Steuern nicht mehr die übliche Beendigung des Restrukturierungsverfahrens aus.

4. Schutz bestimmter Transaktionen: Rechtsgeschäfte, die mit Hilfe staatlicher, aufgrund von COVID-19 gewährter Finanzierungshilfen durchgeführt wurden, können nicht angefochten werden, falls das Unternehmen später in die Insolvenz geht.

Die Regierung kann unter bestimmten Bedingungen die oben Nr. 1 und Nr. 3 genannten Maßnahmen verlängern, jedoch nicht länger als den 31. Dezember 2020.

Wichtig: Alle diese Änderungen gelten nur für Unternehmen, die nach dem 16. März 2020 in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder wegen Coronavirus (COVID-19) zahlungsunfähig geworden sind.

Quelle:

Gesetz über die Auswirkungen der Folgen des neuen Coronavirus (COVID-19) auf die Anwendung des Gesetzes über die Insolvenz juristischer Personen der Republik Litauen (21. April 2020, Nr. XIII-2861)

E-Notare in Estland

Neu: Notarielle Beurkundungen am eigenen Computer

Die estnische Notarkammer ist schon seit einiger Zeit dabei, notarielle Dienstleistungen auch aus der Ferne zu ermöglichen. Bisher war die Fernauthentifizierung in den estnischen Auslandsvertretungen in Brüssel, Stockholm und Riga möglich. Eine Ausweitung war geplant, aber wegen den Einschränkungen in der COVID19-Krise hat das estnische Justizministerium in Zusammenarbeit mit den Notaren diese nun beschleunigt umgesetzt. Damit ist diese wesentliche öffentliche Dienstleistung auch in außerordentlichen Zeiten gewährleistet.

Seit April 2020 können die estnischen Notare alle notariellen Handlungen durch Fernbeurkundung vornehmen. Davon ausgenommen sind weiterhin nur Eheschließungen und -scheidungen. Die neue Dienstleistung wurde gleich gut angenommen und schon im ersten Monat wurden ganze 10% aller notariellen Geschäfte über Fernbeurkundung abgewickelt.

Die notarielle Fernbeurkundung ist wie eine reguläre notarielle Handlung beim Notar. Der Unterschied besteht nur darin, dass sich der Notar und die Beteiligten nicht im demselben Raum befinden.

Der Kunde muss einen Computer mit Kamera und Mikrofon, eine estnische ID-Karte, die E-Residenten-Karte oder einen mobilen Ausweis zur digitalen Signatur besitzen und benutzen. Die Geschwindigkeit der Internetverbindung muss Videoanrufe ermöglichen.

Der Termin und der Inhalt des Geschäfts werden vorher mit dem Notar vereinbart. Zur vereinbarten Zeit loggt der Kunde sich bei www.notar.ee ein und seine Identität wird über den estnischen Prüfer Veriff festgestellt. Die Anzahl der Beteiligten an dem Geschäft ist nicht beschränkt.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Aet Bergmann
Vandeadvokaat
Partner

T +372 667 6240
aet.bergmann@bnt.eu

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn

Die weitere Kommunikation zwischen dem Notar und den Beteiligten erfolgt per Videobrücke. Die Dokumente werden am Ende von den Kunden und dem Notar digital signiert.

Der Kunde kann die Fernbeurkundung bei jedem Notar beantragen. Die angebotene Möglichkeit ist für den Kunden nur eine Option und keine Verpflichtung. Jeder hat weiterhin das Recht, einen Termin in einem Notarbüro zu beantragen. Im Falle des geringsten Zweifels oder eines technischen Versagens kann die Transaktion sofort beendet werden. Gründe dafür können z.B. eine schlechte Internetverbindung, oder wenn Zweifel über die Identität einer Person oder ihren Willen bestehen.

Ausführlichere Informationen über die Fernbeurkundung finden Sie auf der Website der estnischen Notarkammer www.notar.ee.

Quelle:

www.just.ee

www.notar.ee

Rücktritt des Mitglieds eines Gesellschaftsgremiums zur Unzeit

Gegen Ende des Jahres 2019 äußerte sich der Tschechische Oberste Gerichtshof zu einer Frage, die jetzt im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aktuelle Bedeutung erlangt hat. Was sind die Folgen des seitens eines Gremiumsmitglieds ausgesprochenen Rücktritts zu einem für die Gesellschaft ungünstigen Zeitpunkt?

Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Artikels hat die Covid-19-Pandemie ihren Höhepunkt erreicht und den Geschäftsbetrieb von Unternehmen nicht nur in Tschechien, sondern rund um den Erdball praktisch zum Erliegen gebracht, was für viele von ihnen höchst nachteilige Folgen haben wird. Von daher möchten wir unseren Lesern einen Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik vom 20.11.2019 näherbringen, der sich zu den Folgen des Rücktritts von Mitgliedern eines Gesellschaftsgremiums zu einem ungünstigen Zeitpunkt äußert.

Am 17.9.2017 hatte es das Registergericht abgelehnt, dem Antrag eines Geschäftsführers auf Löschung aus dem Handelsregister zu entsprechen, unter Verweis auf § 59 Abs. 5 des tschechischen Kapitalgesellschaftsgesetzes (Ges. Nr. 90/2012 Slg.), wonach "das Mitglied eines Gesellschaftsgremiums von seinem Amt zurücktreten kann. Es darf dies aber nicht zu einem Zeitpunkt tun, der für die Gesellschaft ungünstig ist". Die fragliche Gesellschaft befand sich in einer schwierigen Situation: kraft Entscheidung ihres Alleingeschafters war sie zur Abwicklung aufgelöst worden, wobei die Rolle des Liquidators zeitweise vom Geschäftsführer eingenommen wurde, welcher dann den bereits genannten Antrag auf Löschung seiner Person aus dem Handelsregister stellte. Das Registergericht erachtete den Rücktritt des Geschäftsführers folgerichtig für nichtig, fiel er doch in einen für die Gesellschaft höchst ungünstigen Zeitraum. Der Geschäftsführer war mit der Entscheidung des Registergerichts nicht einverstanden und legte Berufung ein. Die Berufungsinstanz bestätigte die Rechtsmeinung des Registergerichts, so dass der verhandelte Fall vor dem Obersten Gerichtshof landete.

Der Oberste Gerichtshof befand, dass § 59 Abs. 5 des Kapitalgesellschaftsgesetzes sich nicht zu den Folgen eines Verstoßes gegen das genannte Verbot äußert und insofern einen Ermessensspielraum dahingehend lässt, ob das Rechtsinstitut der Nichtigkeit des Rücktritts vom Amt oder das Rechtsinstitut einer Haftung für den durch den Rücktritt zur Unzeit verursachten Schaden greifen soll. Er verwies darüber hinaus auf §§ 574 u. 584 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ges. Nr. 89/2019 Slg. – "BGB-cz"), wonach sittenwidrige Rechtsgeschäfte nichtig sind, das zu beurteilende Rechtsgeschäft aber eher als gültig denn als ungültig betrachtet werden soll.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Jan Mandík
Junior Associate

T +420 222 929 301
jan.mandik@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (building B/C)
Na příkopě 859/22
CZ - 110 00 Prague

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben (§ 159 BGB-cz), wobei der Sinn und Zweck der zit. Bestimmung des § 59 Abs. 5 des Kapitalgesellschaftsgesetzes darin besteht, die Sorgfaltspflicht auch auf den Rücktritt vom Amt auszudehnen. Ein Verstoß gegen das Verbot des Rücktritts vom Gesellschaftsamt zu einem für die Gesellschaft ungünstigen Zeitpunkt gilt damit als Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und kann eine Schadensersatzpflicht auslösen; der Rücktritt als solcher ist aber gültig.

Abschließend sei noch ergänzend erwähnt, dass zum 1.1.2021 ein Änderungsgesetz zum Kapitalgesellschaftsgesetz in Kraft treten wird, welches die zitierte Teilbestimmung des § 59 Abs. 5 aufhebt und den Rücktritt vom Gesellschaftsamt in einem eigenständigen § 58 regelt. Dieser neue § 58 des Kapitalgesellschaftsgesetzes enthält die kontroverse Formulierung bereits nicht mehr und bestätigt insofern die Rechtsmeinung des Obersten Gerichtshofs, so dass der Rücktritt von Mitgliedern einer Organschaft zur Unzeit auch künftig vermittels des allgemeinen Rechtsinstituts der Sorgfaltspflicht zu lösen sein wird.

Quelle: Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik AZ 27 Cdo 3367/2018 vom 20.11.2019

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Citorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

RUMÄNIEN

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest
Tel.: +40 21 311 12 13
Fax: +40 21 314 24 70
info.ro@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

ESTLAND

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners

Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar
Tel.: +40 35 600 70 33
Fax: +40 35 600 70 34
info.ro@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Russland,
Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

LETTLAND

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Riga
Tel.: +371 25 23 20 22
info.lv@bnt.eu